

nosokomiale Infektionen (Infektionen mit Krankenhauskeimen) zu führen sind. Bei Bedarf sind umgehend erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention zu setzen.

Zu Art. I Z 24 (§ 18a Abs. 7a):

Durch die Einbeziehung einer unabhängigen externen Person im Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffs oder einer körperlichen Misshandlung einer Patientin bzw. eines Patienten durch Anstaltspersonal in die Opferschutzgruppe soll sichergestellt werden, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die Menschenwürde gewahrt bleiben. Die Einbeziehung einer Person etwa aus dem Bereich der Patientenvertretung würde dazu beitragen. Dies entspricht auch der Empfehlung einer Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats in der Volksanwaltschaft, welche sich auf Grund eines Anlassfalls mit dieser Thematik befasst hatte.

Die beigezogenen unabhängigen externen Personen sind in diesen Fällen als Mitglieder der Opferschutzgruppe zu betrachten und es sind ihnen selbstverständlich alle Informationen zugänglich zu machen, die auch den anderen Mitgliedern der Opferschutzgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 25 (§ 21 Abs. 7):

Hier soll die gebotene Anpassung an Art. 15 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen. Die gesetzliche vorgesehene Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre (im stationären) und 10 Jahre (im ambulanten Bereich). Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e Datenschutz-Grundverordnung besteht auch nach diesen Fristen die Möglichkeit, von der Löschung zum Zweck der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen abzusehen.

Zu Art. I Z 27 (§ 27 Abs. 1):

Die von den Trägern der Krankenanstalten im Rahmen der Organisation zur Qualitätssicherung vorzusehenden Maßnahmen sollen um Maßnahmen zur Wahrung der Patientensicherheit erweitert werden.

Zu Art. I Z 29 (§ 41 Abs. 4):

Im Hinblick auf das System der Landesverwaltungsgerichte kann die sukzessive Gerichtszuständigkeit bei Entschädigungsverfahren nach Abs. 4 aufgehoben werden.